

Reglement für die Benützung der Schulanlagen durch Dritte

Inhaltsverzeichnis

1. Bewilligungen	2
2. Benutzungen der Anlagen	3
3. Haftung	4
4. Benützungsgebühren	5
5. Schlussbestimmungen	6

Verabschiedet von der Schulpflege am 6. Februar 2012.

Inkrafttreten am 1. August 2012.

- Revidiert am 1. Januar 2015/Büro GR
- überarbeitet Herbst 2018/Abt. Liegenschaften
- verabschiedet SPK vom 19. November 2018
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Bewilligungen

1.1 Grundsatz

- Art. 1 Grundsatz** Sämtliche Räume der Schule dienen grundsätzlich dem Schulbetrieb. Die Liegenschaftenverwaltung Zumikon pflegt im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen eine offene und wohlwollende Haltung für die Vergabe von Räumlichkeiten der Schule Zumikon (Turnhallen) an Vereine und Organisationen.
- Art. 2 Zuständigkeit** Die Bewilligung für die Benützung der Turnhallen an Dritte erteilt die Liegenschaftenverwaltung. Für alle übrigen Räume ist grundsätzlich die Schulverwaltung zuständig. Insbesondere Singsäle werden von der Schulverwaltung direkt vermietet.
- Art. 3 Bewilligungen für Organisationen und Privatpersonen**
- ¹ Auf Gesuch hin werden Zumiker Vereinen und Organisationen Schulräume und Sportanlagen im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
 - ² An Einzelpersonen mit Wohnsitz in Zumikon werden Bewilligungen nachrangig zu den ortsansässigen Vereinen und Organisationen erteilt.
 - ³ An Vereine und Organisationen, die ihren Sitz nicht in Zumikon haben, oder kommerzielle Organisationen werden nur in zweiter Priorität Bewilligungen erteilt.
- Art. 4 Einreichen der Benutzungsgesuche**
- ¹ Für die einmalige Benützung von Schulräumen oder Sportanlagen ist das Benutzungsgesuch der zuständigen Bewilligungsinstanz mindestens 4 Wochen vor der Durchführung des Anlasses schriftlich einzureichen. Die Art der geplanten Benützung bzw. Veranstaltungszweck und die gewünschte Benützungszeit sind auf dem Gesuch anzugeben. Die für die reglementarische Benützung verantwortliche Person hat das Gesuch zu unterschreiben.
 - ² Für die regelmässige Benützung von Schulräumen oder Sportanlagen ist der zuständigen Bewilligungsinstanz jährlich bis Ende Mai für das kommende Schuljahr ein neues Gesuch einzureichen. Die Art der geplanten Benützung und die gewünschten Benützungzeiten sind anzugeben. Die für die reglementarischen Benützungen verantwortliche Person hat das Gesuch zu unterschreiben.
 - ³ Kursleiter und Benützungsverantwortliche müssen dem Kurs bzw. auch dem Raumtyp entsprechende Qualifikationen vorweisen können, damit eine sicherheitskonforme und sachgerechte Benützung sichergestellt ist. Die zuständige Bewilligungsinstanz kann entsprechende Nachweise oder die Teilnahme an Instruktionen einfordern.
 - ⁴ Für die Sporthallenbenützung ist eine durchschnittliche Beteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen und eine Präsenzliste zu führen. Die Hauswarte führen sporadisch entsprechende Kontrollen durch.

- Art. 5 Zustandekommen der Benutzungsvereinbarung** Durch die schriftliche Bewilligung des Benützungsgesuchs durch die zuständige Bewilligungsinstanz wird eine verbindliche Benutzungsvereinbarung begründet.
- Art. 6 Einschränkung und Widerruf von Bewilligungen** ¹ Bei zu kleiner Teilnehmerzahl kann die zuständige Bewilligungsinstanz die Bewilligung zur weiteren Benützung jederzeit einschränken oder widerrufen.
- ² Die Ablehnung eines Gesuchs muss nicht begründet werden.

2. Benutzungen der Anlagen

- Art. 7 Rücksichtnahme** ¹ Der Schulbetrieb darf durch nichtschulische Benützer nicht behindert werden. Ebenso ist auf gleichzeitig anwesende andere Benützer angemessene Rücksicht zu nehmen.
- ² Es sind ausschliesslich die von der zuständigen Bewilligungsinstanz zugesprochenen Räume zu benützen.
- Art. 8 Zeitliche Beschränkungen** ¹ Die mit der zuständigen Bewilligungsinstanz vereinbarten Benützungszeiten beginnen mit dem Betreten und enden mit dem Verlassen der Garderoben.
- ² Die Schulanlagen müssen von Montag bis Freitag um 22:00 Uhr verlassen sein. Für Samstag, Sonntag sowie allgemeine und kommunale Feiertage werden die Benützungszeiten im Einzelfall geregelt. Schlüssel werden grundsätzlich keine abgegeben. Ausnahmeregelung für die Turnhallen; hier werden in begründeten Einzelfällen Schlüssel abgegeben.
- ³ Am Vortag von gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, Neujahr) müssen die Sporthallen und Singsäle um 12:00 Uhr verlassen sein.
- ⁴ Während den Schulferien werden die Schulräume und Sportanlagen nicht zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Finden Veranstaltungen der Schule statt, kann die Benützungsbewilligung kurzfristig entzogen werden. Die Information muss spätestens 14 Tage vor den entsprechenden Schulanlass erfolgen. Für die darauffolgende Absage des Vereinstermens kann kein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden.
- Art. 9 Art der Benützung** ¹ Schuhe, welche die Böden verunreinigen oder beschädigen, sind nicht zugelassen. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Ballett- oder Turnschuhen benützt werden.
- ² Hartplätze und Spielwiesen sind nur mit geeigneten Schuhen zu betreten. Auf den Spielwiesen sind Nockenschuhe nicht erlaubt.
- ³ Tätigkeiten, die Schulräume, Mobiliar, Turnhallen, Hartplätze oder Rasen beschädigen können, sind untersagt.
- ⁴ Der Gebrauch von Haftmitteln (Harze) ist verboten.
- ⁵ Vereinsmobiliar sowie vereinseigenes Material darf nur in den Vereinskästen oder an den von der zuständigen Bewilligungsinstanz bewilligten Standorten aufbewahrt werden.

⁶ Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen eingeschlossen sind, stehen den Benützern zur Verfügung.

⁷ Die Spielwiesen stehen der Bevölkerung zur Verfügung und können nicht reserviert werden.

⁸ Die Spielwiesen dürfen nur bei trockenem Zustand betreten werden. Der zuständige Hauswart entscheidet über die Sperrung der Rasenflächen. Sie wird auf besonderen Tafeln angezeigt.

⁹ Das Sanitätszimmer der Turnhallen Farlifang steht den Benützern zur Verfügung. Der zuständige Hauswart ist über verbrauchtes Sanitätsmaterial unverzüglich zu orientieren.

¹⁰ Hard- und Software darf nur im vereinbarten Rahmen in den Räumlichkeiten der Gemeinde Zumikon verwendet werden. Das Anschliessen privater Geräte ist ausschliesslich nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Bewilligungsinstanz erlaubt.

Art. 10 Verhalten, Ordnung

¹ Generell verboten ist:

- das Rauchen in den Schulgebäuden und auf den Schularealen,
- die Benützung von elektronischen Kommunikationsgeräten in Garderoben und Nasszellen,
- das Mitbringen von Hunden in den Schulgebäuden und auf den Schularealen,
- das Befahren der Schulanlagen.

² Es ist zu beachten, dass

- Fahrräder, Mofas und Motorräder nur auf den dafür bezeichneten Parkflächen abgestellt werden dürfen,
- keine Parkplätze auf den Schularealen vorhanden sind,
- für die Parkierung die Dorfplatzgarage und der Schwimmbadparkplatz zur Verfügung stehen,
- den Anweisungen der Hauswarte sowie der zuständigen Bewilligungsinstanz Folge zu leisten ist,
- Fundgegenstände dem zuständigen Hauswart abzugeben sind.

Art. 11 Werbung, Verkauf

Werbung, Verkauf und andere Aktionen ähnlicher Art bedürfen der vorgängigen Bewilligung der zuständigen Bewilligungsinstanz.

3. Haftung

Art. 12 Allgemeines

¹ Die Inbetriebsetzung elektrischer Anlagen (Lautsprecher, Matchuhr, Sonnenstoren, Trennwände etc.) darf nur nach Instruktion durch den zuständigen Hauswart erfolgen.

² Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informatik- und Telekommunikationsmittel sind ausschliesslich für vereinsorganisatorische Zwecke erlaubt. Jede sitten- und rechtswidrige Nutzung von Internet und E-Mail ist untersagt. Für den Zugang zu Internet und Netzwerk wird in jedem Fall zur Raumbelagung eine Zusatzversicherung WLAN und Internet-Nutzung getroffen. Im Nichtbeachtungsfall haftet der jeweilige Veranstalter uneingeschränkt.

³ Die Versicherung der Benutzer der Schulanlage ist Sache des Veranstalters und/oder seiner Teilnehmenden.

Art. 13 Schäden an Schulmobiliar und Gebäuden

- ¹ Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Unterrichtsgegenständen oder Anlagen verursachen.
- ² Es ist Benützern nicht gestattet, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- ³ Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Art. 14 Drittschäden

Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzer oder Zuschauer erwachsen, lehnt die zuständigen Bewilligungsinstanz bzw. die Gemeinde Zumikon jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben sind.

4. Benützungsgebühren

Art. 15 Gebührenordnung

¹ Benützungsgebühren sind aufgrund einer Kostenrechnung gemäss angehängter Tarifordnung festgelegt. Diese ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 16 Benutzerkategorien

- ¹ Als ortsansässige Vereine gelten Vereine mit Sitz in Zumikon oder regionale Vereine mit einem Anteil von mindestens 20 % an Zumiker Einwohner unter den Aktivmitgliedern.
- ² Veranstaltungen mit Gesamteinnahmen pro Einzelveranstaltung ab CHF 500 gelten als kommerziell. Firmenanlässe gelten generell als kommerziell.
- ³ Als institutionelle Benutzer gelten Organisationen ab einer Jahresmiete von CHF 20'000.00
- ⁴ Die Zuordnung in eine Benutzerkategorie erfolgt durch die zuständige Bewilligungsinstanz.
- ⁵ Für Einzelpersonen kommt der Vereinstarif zur Anwendung.
- ⁶ Die notwendigen Grundlageninformationen müssen durch die Gesuchsteller offengelegt werden.

Art. 17 Kostenpflicht

- ¹ Ortsansässige Vereine und Non-Profit-Organisationen können die Anlagen und Räumlichkeiten werktags kostenlos benutzen.
- ² Für diese Benutzerkategorie ist die jährliche Dauerbelegungsbuchung kostenlos. Für Belegungsänderungen unter dem Jahr wird eine Pauschale erhoben.
- ³ Die Benützung der Küche/Kiosk in den Turnhallen Farlifang ist in jedem Fall kostenpflichtig.
- ⁴ An Wochenenden ist für alle Benutzerkategorien sowohl die Buchung als auch die Benützung abgestuft kostenpflichtig.
- ⁵ Alle kommerziellen Veranstaltungen gemäss Art. 17, Abs. 2, sind grundsätzlich kostenpflichtig.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2019 genehmigt worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Es ersetzt alle früher erlassenen Reglemente und Verordnungen.

Gemeinde Zumikon
Namens des Gemeinderats

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber